

Deckblatt zum Investmentvertrag

Dies ist eine unverbindliche Zusammenfassung von Angaben aus dem nachfolgenden Investmentvertrag. Die Angaben auf dieser Seite erfolgen nur aus Informationszwecken, maßgeblich ist ausschließlich der nachfolgende Investmentvertrag.

Emittent: Athel Technology Limited
Moi Avenue, Building: Cannon Towers
80100 Nairobi, Kenya

Investmentdatum: [XX.XX.202X]
Investmentnummer: [XXXXXXXXXX]

Investmenthöhe: EUR [XX.XXX]
Mindestvertragslaufzeit: 30.11.2027 (Investor) / 30.11.2027 (Unternehmen)

Der Investor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko des Unternehmens in Höhe seines Investments. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Das Investmentangebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlustes finanziell verkraften können.

Nach § 10 dieses Vertrages unterliegen sämtliche Forderungen des Investors aus diesem Vertrag einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens und Zinsen einem **qualifizierten Rangrücktritt**. Dies bedeutet, dass der Investor den Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zinsen wegen des qualifizierten Rangrücktritts insbesondere dann nicht geltend machen kann, wenn dadurch bei dem Unternehmen ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde. Reichweite und Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts ergeben sich im Einzelnen aus § 10 dieses Vertrags.

Die in dem Vertrag verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet. Sie ist selbstverständlich geschlechtsneutral und wertfrei zu verstehen.

Investmentvertrag

in Form eines partiarischen Nachrangdarlehens
(nachfolgend der „Vertrag“)

zwischen

Athel Technology Limited
Moi Avenue, Building: Cannon Towers
80100 Nairobi, Kenya
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nairobi, Kenya unter der Nummer PVT-LRUAXQV
– nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

und

[Ihr Name]
[Ihre Anschrift]
[PLZ Ort]
[Land]
– nachfolgend „Investor“ genannt –

– Unternehmen und Investor nachfolgend auch gemeinsam „Parteien“ genannt –

Präambel

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Verkauf von solar betriebenen Herdplatten in Kenya. Alleinige Gesellschafter des Unternehmens sind aktuell Robert Nguma (50%) und Evern Gari (50%) (nachfolgend „Gesellschafter“). Das aktuelle Stammkapital des Unternehmens beträgt 585 Euro. Das Unternehmen beabsichtigt, zur Finanzierung des in der Investmentstory und im Businessplan, die ebenso wie dieser Vertrag Bestandteil des Investmentangebots sind, dargestellten Innovationsvorhabens (nachfolgend „Innovationsvorhaben“) sein Unternehmenskapital durch die Aufnahme qualifiziert nachrangiger partiarischer Darlehen zu stärken. Das Unternehmen hat einen aktuellen Mindestkapitalbedarf in Höhe von 15.000 Euro (nachfolgend „Fundingschwelle“), welcher über die Internetplattform www.umati-invest.com gedeckt werden soll. Das Unternehmen kann im Rahmen des Fundingprozesses maximal 100.000 Euro (nachfolgend „Maximalvolumen“) von Investoren aufnehmen. Ab einem Investmentvolumen von 80.000 Euro (nachfolgend „Fundinglimit“) kann das Unternehmen das Crowdfunding beenden. Das Unternehmen verpflichtet sich dabei, Umati-Invest mit einer Vorlaufzeit von 48 Stunden über die geplante Beendigung zu informieren.

Die Investoren gewähren mit dem vorliegenden Vertrag dem Unternehmen ein partiarisches Darlehen. Partiarische Darlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Unternehmen.

Die Umati-Invest GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 238332 B, betreibt unter umati-invest.com eine Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 2a Abs. 3 VermAnIG (nachfolgend „Umati-Invest“), auf dem Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich zu präsentieren und Kapitalgeber für sich zu gewinnen (nachfolgend „Internetplattform“). Investoren können sich auf der Internetplattform über Unternehmen informieren und direkt online investieren. Eine Anlageberatung findet über die Internetplattform nicht statt. Die Plattform ist auch nicht Anbieter der Vermögensanlage, sondern lediglich eine von dem Unternehmen beauftragte Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 2a Abs. 3 VermAnIG.

Ausschließlich das Unternehmen ist Anbieter im Sinne des VermAnIG.

Ihre Darlehensbeträge überweisen die Investoren nicht unmittelbar an das betreffende Unternehmen, sondern mit schuldbefreiender Wirkung auf ein offenes Treuhandsammelkonto gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) ZAG der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 (nachfolgend „secupay“), info@secupay.com, Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, eingetragen im Zahlungsinstituts-Register nach § 30 ZAG.

Investoren können von dem Zeitpunkt an, ab dem das Unternehmen auf der Internetplattform eingestellt und freigeschaltet ist, d. h. ab dem 24.08.2022 (nachfolgend „Fundingstart“), für die Dauer von 90 Tagen (nachfolgend „Fundingfrist“) partiarische Darlehen an das Unternehmen vergeben, soweit nicht schon vor Ablauf der Fundingfrist das Fundinglimit erreicht ist. Die Fundingfrist kann einmalig um 90 Tage verlängert werden (nachfolgend „verlängerte Fundingfrist“), sofern die Fundingschwelle innerhalb der Fundingfrist erreicht wurde.

Der Abschluss von Verträgen über partiarische Darlehen zwischen dem Unternehmen und Investoren geschieht in der Weise, dass die Investoren nach der Auswahl der Investmentsumme auf der Internetplattform durch Anklicken eines hierfür vorgesehenen Buttons das Angebot des Unternehmens zum Abschluss eines Vertrages über ein nachrangiges partiarisches Darlehen annehmen. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

Bei diesem Angebot des Unternehmens auf Abschluss eines Vertrags über das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen handelt es sich um eine Investition mit großen Chancen und Risiken, die im Investmentangebot und im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) vom Unternehmen aufgezeigt werden.

Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Investoren solange und soweit ausgeschlossen werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würden.

Der Investor trägt in Höhe seines Darlehensbetrages und der vertraglich vereinbarten Zinsen das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Ohne selbst Gesellschafter zu sein, ist der Investor nach diesem Vertrag durch die Bonuszinsen nach § 2 in hohem Maße am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beteiligt. Eine über den Verlust des Darlehensbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Der Investor trägt bei dieser Form des Investments einerseits das volle unternehmerische Risiko des Unternehmens in Höhe seines Investments. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Gleiches gilt für den Zins und die Bonuszinsen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Andererseits stehen dem Investor in Bezug auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Unternehmens, insbesondere die Verwendung der vom Investor zur Verfügung gestellten Mittel durch das Unternehmen, gemäß § 4 keinerlei Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte und nur eingeschränkt in dem durch § 5 geregelten Rahmen Informationsrechte zu.

Dem Darlehensgeber wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das dem von Eigenkapital gleichkommt, ohne dass ihm zugleich korrespondierende Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihm ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Das Angebot ist daher nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Beginn und Dauer des partiarischen Darlehens

1. Der Investor gewährt dem Unternehmen ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen.
2. Das partiarische Darlehen ist unbefristet, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.
3. Die Wirksamkeit dieses Nachrangdarlehensvertrages ist auflösend bedingt durch
 - a. das Nichterreichen der Fundingschwelle bis zum Ablauf der Fundingsfrist
 - b. durch das Unterschreiten der Fundingschwelle infolge wirksamer Widerrufserklärungen durch Investoren, vorausgesetzt die Widerrufserklärungen gehen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist bei dem Unternehmen ein.
 - c. die nicht oder nicht erfolgreich durchgeführte Identifizierung des Investors gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes mittels dem von der Umati-Invest GmbH bereitgestellten Ident- Verfahrens. Erfolgreich durchgeführt ist die Identifizierung nur im Ident-Verfahren, wenn der Identifizierungscoupon bzw. die Identifizierungsdaten innerhalb von acht Kalendertagen nach Abschluss bei dem Unternehmen zugeht.
 - d. die Ausübung des Widerrufsrechts des Investors.
4. Das Unternehmen wird den Investor in den vorgenannten Fällen unverzüglich über die Auflösung des partiarischen Darlehens informieren.

5. Der Investor erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine aktive Rolle in einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen ausübt.

§ 2 Laufzeit, Bonuszins, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

1. Der Investor leistet einen Darlehensbetrag in bar in Höhe von [die von Ihnen gewählte Summe] Euro. Dieser Darlehensbetrag ist nicht an das Unternehmen, sondern mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Unternehmen an secupay zu leisten. Nach Eingang des von dem Investor zu leistenden Darlehensbetrags bei secupay hat das Unternehmen keine weiteren Ansprüche gegen den Investor auf Erbringung des Darlehensbetrags.
2. Der Darlehensbetrag ist durch das Unternehmen ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a. Verwirklichung des Innovationsvorhabens, so wie auf der Internetplattform beschrieben;
 - b. Begleichung der an Umati-Invest für die Vermittlung des Darlehensbetrags zu entrichtenden Vergütung in Höhe von 5 bis 10% in Abhängigkeit der tatsächlich erreichten Fundingsumme und sonstiger mit dem Crowdfunding in Zusammenhang stehender Kosten;
 - c. Begleichung der an secupay für die Abwicklung der nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen zu entrichtenden Vergütung in Höhe von 1,00% des eingesammelten Kapitals bis 100.000 Euro, in Höhe von 0,70% des eingesammelten Kapitals über 100.000 Euro bis 1000.000 Euro und in Höhe von 0,35% des eingesammelten Kapitals über 1000.000 Euro.
3. Hat der Investor keinen Lastschriftauftrag erteilt, ist der Darlehensbetrag sofort zur Zahlung auf folgendes Konto von secupay bei der Commerzbank unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer fällig.
IBAN: DE10850400611005509614, BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensbetrag ohne weitere Kosten für den Investor zurückgewährt wird, sofern und soweit der Darlehensbetrag nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten bestimmungsgemäß für das Innovationsvorhaben verwendet wurde.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensbetrag von secupay vollständig und kostenfrei an den Investor zurückgewährt wird, wenn der partiarische Darlehensvertrag aufgrund einer wirksamen Widerrufserklärung oder in Fällen des § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 aufgelöst wird.
6. Die Anleger gewähren als Darlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der partiarische Mindestnachrangdarlehensbetrag beträgt 250,00 Euro.

Die Emittentin gewährt dem Anleger eine feste Verzinsung in Höhe von 12,4 % p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag beginnend mit Abschluss des Darlehensvertrages, die nachträglich jährlich zum 30.11. ausgezahlt wird. Der Zinslauf für den Anleger beginnt an dem Tag, an dem der Darlehensvertrag zwischen Emittent und Anleger abgeschlossen wird. Die Berechnung unterjähriger Zinsen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage des betreffenden Zinsjahres geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Ein vollständiges Zinsjahr wird bei dieser Berechnungsmethode mit 360 Tagen definiert (Act/360).

7. Darüber hinaus erhält der Anleger einen Bonuszins nach § 8 des Investmentvertrages.
8. Partiarische Nachrangdarlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist nicht am Verlust beteiligt. Die Emittentin gewährt dem Anleger einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit der Vermögensanlage) inklusive einer jährlichen ertragsunabhängigen Festverzinsung sowie weitere laufende umsatzabhängiger Bonuszinsen. Bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehens ist die Rückzahlung, vorbehaltlich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin, in voller Höhe fällig.
9. Ist 90 Tage nach Ablauf der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist das Fundinglimit nicht erreicht worden, erhalten die Anleger den Darlehensbetrag vollständig, ohne Verzinsung und kostenfrei innerhalb von drei Wochen von der Emittentin zurückerstattet.

§ 3 Auszahlung des Darlehensbetrags von secupay

1. Die Auszahlungen an das Unternehmen erfolgen nach folgenden Maßgaben:
 - a. 70% der jeweils in einem Monat von den Zahlern vereinnahmten Gelder werden jeweils am 20. Tag des Folgemonats von secupay an das Unternehmen ausbezahlt.

- b. Die übrigen 30% der vereinnahmten Gelder werden 60 Tage nach erfolgreichem Abschluss des Fundings von secupay an das Unternehmen ausgezahlt.
 - c. Die Auszahlungen werden jeweils in 3 Teile gesplittet: Auszahlung an das Unternehmen (abzüglich der Vergütung der Investmentplattform und der secupay-Gebühren), Auszahlung an die Investmentplattform und Einbehalt der secupay-Gebühren.
2. Auszahlungen finden nur und erst statt, wenn die Fundingschwelle erreicht wurde. Ohne ordnungsgemäßen Abruf der Zahlungen erfolgt keine Auszahlung. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Zahlbeträge nur dann abzurufen, wenn die in dieser Ziffer genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. secupay prüft nicht, ob die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Anschließend zahlt secupay die Zahlbeträge der Zahler abzüglich der vereinbarten Abzüge an das Unternehmen aus.

§ 4 Keine Mitwirkungs- und Stimmrechte

1. Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen, handelnd durch seinen oder seine Geschäftsführer, zu.
2. Dem Investor stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu. Insbesondere kann der Investor die Verwendung der Mittel aus dem gewährten Darlehen durch das Unternehmen nicht unmittelbar beeinflussen.

§ 5 Informationsrechte und -pflichten

1. Der Investor erhält für jedes Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses (§ 6) entweder eine Gewinnmitteilung und die zugrunde liegende Berechnung über die auf seinen Darlehensbetrag entfallenden Bonuszinsen nach § 8 oder im Falle des Ausbleibens von Bonuszinsen – eine dementsprechende Mitteilung und Berechnung, jeweils in detaillierter, nachvollziehbarer und elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform.
2. Das Unternehmen übermittelt dem Investor im Falle von Zinsauszahlungen bzw. Bonuszinsauszahlungen nach § 8 spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses (§ 6) für das jeweilige Geschäftsjahr eine Steuerbescheinigung nach § 9 Abs. 2.
3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 2 genannten Rechte stehen dem Investor auch nach Kündigung des partiarischen Darlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
4. Das Unternehmen wird, sofern die Fundingschwelle erreicht wird, jeweils zum 30. Januar und 30. Juli eines jeden Jahres, erstmals frühestens 30 Tage nach Überschreiten der Fundingschwelle zum nächsten der vorgenannten Termine, ein Reporting über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform veröffentlichen, aus dem sich der Fortschritt des Innovationsvorhabens ergibt. Das Reporting muss einen Rückblick auf das zurückliegende Halbjahr als auch eine Vorschau auf das kommende Halbjahr enthalten zu Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Forschung und Entwicklung, GuV, Cash-Flow mit Abweichungserläuterungen bzw. mit Wahrscheinlichkeitserläuterung zum Erfüllungsgrad der Prognosen bezogen auf das aktuelle Geschäftsjahr, wichtigen Meilensteinen und die Änderung der Kapitalverhältnisse.
5. Das Unternehmen ist ferner verpflichtet, Informationen, die für das Unternehmen und/ oder das Innovationsvorhaben von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere den aktuellen Jahresabschluss, bekanntzumachen, und zwar bis zum Ablauf der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist auf der Internetplattform und – im Falle des Erreichens der Fundingschwelle – nach dem vorgenannten Zeitraum über den Investor-Relations-Kanal der Internetplattform.
6. Sollte der Investor-Relations-Kanal auf der Internetplattform nicht mehr zur Verfügung stehen, kann das Unternehmen die in den vorgenannten sowie nachfolgenden Regelungen genannten Unterlagen und Informationen auch per Email an den Investor übermitteln.
7. Der Investor verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die er in der Rolle als Investor im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat oder künftig erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt oder die Offenlegung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.
8. Sämtliche Rechte nach diesem § 5 stehen dem Investor gegen das Unternehmen auch in Bezug auf derzeitige sowie ggf. weitere, zukünftige Tochtergesellschaften zu.

§ 6 Jahresabschluss

1. Die für das Unternehmen bestehende Pflicht, aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäße Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, ist auch im Interesse des Investors zu erfüllen.
2. Der handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschluss des Unternehmens (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und – soweit gesetzlich erforderlich – mit Anhang und Lagebericht) ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erstellen und dem Investor unverzüglich nach Erstellung in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal der Internet-Plattform zu übermitteln. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, wird das Unternehmen dem Investor zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss übermitteln.

§ 7 Rückzahlung des partiarischen Darlehens

1. Der Darlehensbetrag ist an den Investor zurückzuzahlen, wenn das partiarische Darlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird oder der Vertrag auf andere Weise endet (endfälliges Darlehen).
2. Die Rückzahlung des partiarischen Darlehens erfolgt, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung gemäß § 10, in vier gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Beendigung des partiarischen Darlehens fällig wird. Die Rückzahlung des partiarischen Darlehens ist angemessen zu strecken, wenn die Zahlung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Unternehmens nicht zu vertreten ist. Die Auszahlung ist insbesondere dann zu strecken, wenn das Fortbestehen und das Wachstum des Unternehmens durch die Auszahlung des Darlehensbetrags nachhaltig gefährdet werden würde. Das Unternehmen hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 und 3, den Investoren gegenüber schriftlich in elektronischer Form über den Investor-Relations-Kanal nachzuweisen. Auf die nachhaltige Gefährdung des Wachstums darf sich das Unternehmen höchstens für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren berufen. Der fällige Rückzahlungsanspruch ist im Falle einer Streckung in seiner jeweiligen Höhe mit 6% p.a. fest zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig. Eine darüber hinausgehende Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird nicht gewährt.
3. Die Abwicklung möglicher Rückzahlungen von Investitionsbeträgen sowie der regelmäßigen Zinszahlungen wird ebenfalls von secupay durchgeführt. Dazu stellt das Unternehmen den Gesamtbetrag und die Information über die Zuordnung der einzelnen Teilbeträge zu den Investoren zur Verfügung. Eventuelle Kontoänderungen der Investoren sind secupay vor Auszahlung mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Investors.

§ 8 Gewinnabhängiger jährlicher Bonuszins

1. Das Unternehmen gewährt zusätzlich zu den Zinsen nach § 2 einen gewinnabhängigen jährlichen Bonuszins nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages. Besteht das partiarische Darlehen nicht während des ganzen Geschäftsjahres, so wird der Bonuszinssatz zeitanteilig gekürzt. Der Bonuszins entfällt, wenn die nach § 8 Abs. 3 durchzuführende Ermittlung des Gewinns ein negatives Rechenergebnis ergibt.
2. Der Bonuszins ist, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung gemäß § 10, jeweils am 31. Juli des nachfolgenden Jahres zur Zahlung fällig. Der fällige Bonuszinsanspruch ist im Falle des Verzugs in seiner jeweiligen Höhe mit 6% p.a. zu verzinsen.
3. Der Bonuszins beläuft sich auf 5% des Fundingvolumens ab einem Umsatz über 800.000 Euro, 15% ab einem Umsatz über 1.200.000 Euro oder 20% ab einem Umsatz über 2.000.000 Euro. Wird ein Umsatz von über 800.000 Euro nicht erreicht, wird kein Bonuszins gewährt. Dieser Bonuszins ist am 31. Juli des nachfolgenden Jahres nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zur Zahlung fällig. Bei einer vorzeitigen Kündigung fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung 14 Tage nach Wirksamkeit der Kündigung an. Diese setzt sich zusammen aus dem Betrag, der dem Anleger bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage als Festverzinsung zu zahlen gewesen wäre.
4. Zur Berechnung der Gewinnbeteiligung des Investors wird der im steuerlichen Jahresabschluss ermittelte Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Berücksichtigung der Bonuszinsen des Investors nach Durchführung folgender Korrekturen zugrunde gelegt:
 - a. Folgende Positionen sind hinzuzurechnen:
 - i. außerordentliche Aufwendungen;

- ii. Verluste aus der Veräußerung oder Zerstörung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem Beginn des partiarischen Vertrags angeschafft wurden;
 - iii. Ertragsminderung aufgrund erhöhter Absetzungen oder Sonderabschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften;
 - iv. Bildung steuerfreier Rücklagen, soweit sie einen Betrag von 2,0% des Jahresumsatzes (wie er im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesen ist) übersteigen;
 - v. Vergütung der Geschäftsführung des Unternehmens, soweit sie insgesamt den Betrag von jährlich 100.000 Euro pro Geschäftsführer überschreitet.
 - vi. Aufwendungen aus sonstigen Steuern
- b. b) Folgende Positionen sind abzuziehen:
- i. außerordentliche Erträge;
 - ii. Erträge aus der Veräußerung oder Zerstörung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem Beginn partiarischen Darlehens angeschafft wurden.
 - iii. Erträge aus der Auflösung solcher Rücklagen, die zuvor nach Abs. 3 iv) hinzugerechnet wurden.
 - iv. Erträge aus sonstigen Steuern
 - v. Einnahmen und Ausgaben aus der Aufnahme, dem Rückkauf oder der Rückzahlung von Darlehen
 - vi. Erträge aus öffentlichen Fördermitteln
Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten gewinnabhängigen, jährlichen Bonuszinses wird das Unternehmen dem Investor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
5. Wird der Jahresabschluss des Unternehmens (z. B. auf Grund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei den Bonuszinsen zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen erfolgen innerhalb von vier Wochen nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses.

§ 9 Auszahlungskonto/Steuern

1. Zinsen und die Rückzahlung des Darlehensbetrags sind auf das Konto des Investors zu überweisen, das dieser im Rahmen seines Investments auf der Internetplattform angegeben hat oder auf das Konto, das sein Rechtsnachfolger über die Internetplattform angibt.
2. Das Unternehmen wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Investor übermittelt.

§ 10 Qualifizierte Nachrangklausel

1. Der Investor tritt hiermit gem. § 19 Abs. 2 S. 2 Insolvenzordnung (InsO) mit sämtlichen Ansprüchen aus diesem Vertrag im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer bestehender und künftiger Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern), in der Weise zurück, dass die Tilgung des Darlehens, Zinsen und Bonuszinsen nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO, verlangt werden können.
2. Ungeachtet dessen sind die Tilgung des Darlehens, die Zahlung der festen Zinsen wie auch der Bonuszinsen sowie sämtliche andere Ansprüche des Investors solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. im Falle der Auflösung des Unternehmens die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen des Unternehmens noch nicht erfüllt worden sind;
 - b. ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bereits vorliegt, weil das Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen 10% oder mehr seiner fälligen oder innerhalb dieses Zeitraums fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann (Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO), das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO) oder aber das Vermögen des Unternehmens seine Verbindlichkeiten einschließlich der Ansprüche des Investors nicht mehr deckt ohne dass die Fortführung des Unternehmens höchstwahrscheinlich nicht möglich ist (Insolvenzgrund der Überschuldung, § 19 InsO);

- c. die Erfüllung der Ansprüche des Investors einen Insolvenzgrund im vorbezeichneten Sinn herbeiführen oder
 - d. das Unternehmen sich in Insolvenz befindet.
Aufgrund vorstehender Regelungen zur Nachrangigkeit kann der Investor auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder einer sonstigen Liquidation des Unternehmens mit der Durchsetzung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen sein, selbst wenn das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb fortsetzt.
3. Der Investor erklärt durch die vorstehenden Regelungen weder eine Stundung noch einen Verzicht auf die vom Rangrücktritt erfassten Ansprüche.
 4. Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Gesellschaft gleichrangig mit Einlagenrückgewähransprüchen von Mitgesellschaftern.
 5. Sämtliche partiarische Nachrangdarlehen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
 6. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.
 7. Erhält der Investor trotz der Nachrangigkeit im obigen Sinne Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus dem partiarischen Darlehen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 11 Übertragung des partiarischen Darlehens durch den Investor

1. Der Investor kann seinen Vertrag (partiarisches Nachrangdarlehen) im Ganzen einem Dritten übertragen, solange es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person oder eine juristische Person in Form einer AG, GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) handelt und er die Übertragung des Vertrags sowie die Stammdaten des Dritten dem Unternehmen in Textform mitgeteilt hat. Das Unternehmen erteilt seine Zustimmung zu einer Übertragung hiermit im Voraus.
2. Den Vertrag darf der Investor nur an solche Personen übertragen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befinden (§ 1 Abs. 6).

§ 12 Kündigung

1. Das Unternehmen ist berechtigt, das partiarische Darlehen frühestens zum 30.11.2027 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.
2. Der Investor ist berechtigt, das partiarische Darlehen frühestens zum 30.11.2026 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Investor gilt insbesondere, wenn
 - a. der Darlehensbetrag in wesentlichem Umfang nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder
 - b. das Unternehmen mit seinem Reporting im Sinne von § 5 Abs. 4 für zwei aufeinander folgende Termine mit mindestens 6 Wochen in Verzug ist; oder
 - c. das Unternehmen bei Ausbleiben eines Reportings im Sinne von § 5 Abs. 4 dieses bis zur Fälligkeit des darauffolgenden Reportings nicht nachholt; oder
 - d. das Unternehmen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt hat.
5. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen gilt insbesondere, wenn
 - a. der Investor den Darlehensbetrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Fälligkeit an secupay zahlt; oder
 - b. der Investor sich, entgegen § 1 Abs. 6 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.

§ 13 Mediationsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus, in Durchführung oder im Zusammenhang mit dem partiarischen Darlehen zwischen den Parteien ergeben, werden einvernehmlich durch ein Mediationsverfahren beigelegt.
2. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn eine Vertragspartei die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist.
3. Die Einrede der Mediationsklausel schließt die Zulässigkeit von Klagen, Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, die zur Wahrung gesetzlicher Ausschlussfristen erforderlich sind, sowie die Zulässigkeit von Anträgen auf Eilrechtsschutz und auf Beweissicherung vor oder während des Mediationsverfahrens nicht aus. Unabhängig hiervon sind die Parteien jedoch im Rahmen der Mediation gehalten, freiwillig einvernehmlich die Aufrechterhaltung, Änderung oder Ergänzung darauf gerichteter Maßnahmen zu überprüfen und zu regeln.
4. Verjährungsfristen und vertragliche Ausschlussfristen werden mit Zugang des Mediationsantrags bis zum Abschluss der Mediation gehemmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sodann die Dreimonatsfrist nach § 203 S. 2 BGB gilt.
5. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte. Ansonsten trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und die ihrer Berater.

§ 14 Textform; Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der das Textformerfordernis abbedungen werden soll. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragssprache ist Deutsch.
2. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dem Investor dadurch der Schutz entzogen würde, der ihm durch die zwingenden Vorschriften des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In letzterem Fall gilt das Recht des Staates in dem der Investor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
4. Soweit der Investor Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Unternehmens. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
5. Dieser Vertrag wird nach Vertragsschluss im Investor-Relations-Kanal der Internetplattform gespeichert und dem Investor dort zugänglich gemacht.

Robert Nguma,
Geschäftsführer der Athel Technology Limited

[Ihr Name]